

Statement zu Leihmutterschaft im Kontext von Menschenhandel

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) setzt sich für eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel ein, die Rechtsansprüche der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. In der Gleichsetzung von jeder Art von Leihmutterschaft und Menschenhandel sehen wir eine Verkürzung, die dem Diskurs und der sachgerechten rechtlichen Umsetzung schadet. Dies nehmen wir zum Anlass für eine rechtliche Einordnung.

Aus der Perspektive des KOK ist die Unterscheidung zwischen Leihmutterschaft als solcher und Leihmutterschaft im Kontext von Menschenhandel von großer Bedeutung. Eine undifferenzierte öffentliche und politische Debatte lenkt Aufmerksamkeit und Ressourcen von den strukturellen Bedingungen ab, unter denen Ausbeutung bei Leihmutterschaft tatsächlich entsteht, etwa durch fehlende Aufklärung, unzureichende vertragliche Absicherung, wirtschaftliche Zwangslagen in Herkunftsländern oder mangelnde Kontrolle von Vermittlungsagenturen.

Leihmutterschaft ist in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) unzulässig. Danach macht sich strafbar, wer bei einer Ersatzmutter, also einer Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt auf Dauer Dritten zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchführt oder auf sie einen menschlichen Embryo überträgt. Adressat der Strafbarkeit ist damit die durchführende Person, in der Regel das medizinische Fachpersonal. Die Ersatzmutter selbst sowie die Wunscheltern bleiben nach § 1 Abs. 3 ESchG straflos. Auch die Vermittlung einer Ersatzmutterschaft ist nach § 13c des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) untersagt und nach § 14b AdVermiG strafbewehrt, auch hier greift für Ersatzmutter und Bestelleltern eine ausdrückliche Strafflosigkeit (§ 14b Abs. 3 AdVermiG). Verboten ist nach § 236 StGB, das eigene minderjährige Kind oder als Vormund das Mündel Dritten gegen Entgelt oder mit Bereicherungsabsicht zu überlassen (§ 236 Abs. 1 S. 1 StGB) bzw. ein Kind unter solchen Umständen bei sich aufzunehmen (§ 236 Abs. 1 S. 2 StGB).

Derzeit läuft ein Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der [Richtlinie \(EU\) 2024/1712](#) zur Änderung der Menschenhandelsrichtlinie, die von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 2026 umzusetzen war. Diese erweitert die erfassten Ausbeutungsformen im Kontext von Menschenhandel unter anderem um die Ausbeutung im Zusammenhang mit Leihmutterschaft. Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 2026 den entsprechenden Regierungsentwurf beschlossen ([BT-Drs. 21/6584](#)).

Entscheidend bei der Einordnung ist bereits der Wortlaut des § 232 Abs. 1 S. 2 StGB-E. Während Nr. 6 ausdrücklich „die Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft“ voraussetzt, benennen Nr. 8 und Nr. 9 mit der Zwangsheirat und der rechtswidrigen Organentnahme die Tathandlung selbst, ohne dass es einer gesonderten Ausbeutungskomponente bedarf. Der Gesetzgeber unterscheidet damit zwischen Tätigkeiten, die erst durch eine hinzutretende Ausbeutungssituation strafrechtlich relevant werden (wie die Leihmutterschaft, die Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen oder Bettelei) und Handlungen, die bereits als solche das Unrecht verwirklichen. Nach dem Regierungsentwurf ist als Voraussetzung für die Strafbarkeit bei einer Ausbeutung bei der Ausübung einer Leihmutterschaft gem. § 232 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E in der Regel erforderlich, dass das Opfer dazu veranlasst wird, das Kind

unter Bedingungen auszutragen, die geeignet sind, eine schwere Gesundheitsschädigung zur Folge zu haben. Der Gesetzgeber geht damit erkennbar davon aus, dass nicht jede Leihmutterschaft per se eine Ausbeutungssituation im Sinne des Menschenhandels begründet (vgl. [BT-Drs. 21/6584](#), S. 40).

Zudem ist die Tatbestandsstruktur des § 232 StGB-E relevant. Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs müssen neben der bezweckten Ausbeutung weitere „unzulässige Mittel“ nach § 232 Abs. 3 StGB-E vorliegen, etwa Gewalt oder das Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit. Erforderlich ist damit ein Zusammenspiel aus einer bezweckten Ausbeutungssituation und einem verwerflichen Mittel.

Damit folgt die Tatbestandsstruktur dem Rechtsgedanken der bereits von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die in ihrem [Abschlussbericht vom April 2024](#) festgestellt hat, dass ein Verbot der Leihmutterschaft verfassungsrechtlich nicht geboten sei. Zur Begründung führt sie an, dass potentielle Eizellspender*innen und Leihmütter in ihrem Wunsch, Eizellen zu spenden oder die Dienste einer Leihmutter anzubieten, in ihren Freiheitsrechten geschützt seien, sofern reproduktionsmedizinische Verfahren mit der Menschenwürde vereinbar sind (ebd., S. 352 ff). Zugleich weist die Kommission auf erhebliche Gefährdungspotenziale im Kontext von ökonomischer Ungleichheit hin. Diese Einschätzung fügt sich in die grundrechtliche Systematik ein. Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung ist als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i.S.v. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt. Dieser Schutz umfasst nach überwiegender Auffassung auch die Entscheidung der Wunscherfüllung über die Bedingungen der Fortpflanzung, einschließlich der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren (ebd, S. 440 ff.).

Die geplante Aufnahme der Ausbeutung bei Leihmutterschaft in § 232 StGB dient dazu, eine bislang bestehende Schutzlücke bei Zwang, Täuschung und wirtschaftlicher Ausnutzung zu schließen. Dabei stellt Leihmutterschaft nicht per se Menschenhandel dar. Eine sachgerechte Debatte sollte diese Unterscheidung aufgreifen. Nur so lassen sich sowohl die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen und gebärenden Personen als auch die präzise Anwendung des Menschenhandelsbegriffs gewährleisten.